

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie  
S e l b m a n n  
Minister

**Anordnung  
zur Finanzierung der Obstbaumpflanzungen und  
der Bewirtschaftung des Obstbaues.**

**Vom 10. November 1955**

Zur Finanzierung der in den Volkswirtschaftsplänen vorgesehenen Pflanzungen von Obstbäumen wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Alle geschlossenen und offenen Neuanlagen werden finanziert:

- a) in volkseigenen Gütern aus ihren Investitionen,
- b) an klassifizierten und kommunalen Straßen aus Investitionen des Planträgers,
- c) bei allen anderen in der Rechtsträgerschaft der Räte der Kreise und Gemeinden befindlichen Flächen aus den bei den Räten der Bezirke geplanten Investitionen,
- d) in volkseigenen Obstbaubetrieben der kommunalen Wirtschaft aus den bei den Räten der Bezirke geplanten Investitionen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Privatbetriebe erhalten auf Antrag Kredite für Obstbaumpflanzungen nach den Kreditrichtlinien der Deutschen Bauernbank.

(3) Geschlossene Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind Pflanzungen, in denen bestimmte Pflanzabstände eingehalten oder folgende Abstände nicht überschritten

werden:

	A b s t ä n d e	
	von Reihe zu Reihe:	in der Reihe:
Kernobst- und Süßkirschen-Hoch-, Halb- und Meterstämme auf Sämling .....	12 m	10 m
Steinobst- (ohne Süßkirschen) Hoch- und Halbstämme und Kernobst-Meterstämme auf schwachwachsenden Unterlagen.....	8 m	7 m
Kern- und Steinobstbüsche auf Typenunterlagen .....	6 m	6 m
Kernobstspindeln ; .	4 m	3 m
Beerenobst.....	2,5 m	2 m
Walnußhochstämme . .	12 m	12 m

und die geplante Obstkultur die Hauptkultur darstellt.

(4) Offene Anlagen im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Reihenpflanzungen an Straßen und Wegen,
- b) Streupflanzungen mit größeren Standräumen als den unter Abs. 3 angegebenen und
- c) Pflanzungen, in denen neben der Obstkultur noch andere Kulturen angebaut werden.

(5) Die Investition gilt mit Beendigung des Pflanzvorganges als abgeschlossen.

(6) Die Anpflanzungen von geschlossenen Obstanlagen sind nur nach Vorliegen der Obstbaustandortkartierung und als projektierte Pflanzungen gestattet. Sie bedürfen der Zustimmung der Kreisobstbaukommission und der Genehmigung des Rates des Kreises. Die Inanspruchnahme von Ackerland kann nur gemäß den staatlichen Auflagen für die Anlage von geschlossenen Pflanzungen erfolgen.

(7) Die Neuanpflanzungen von Obstgehölzen als Streu- bzw. Reihenpflanzungen sind bei Inanspruchnahme von Investitionen und Krediten nur unter Berücksichtigung der Obstbaustandortkartierung gestattet und bedürfen der Zustimmung der Kreisobstbaukommission und der Genehmigung des Rates des Kreises.

## § 2

Ersatzpflanzungen (Nachpflanzungen) werden finanziert:

- a) bei volkseigenen Gütern aus Kosten,
- b) an klassifizierten und kommunalen Straßen aus dem Haushalt der Räte der Bezirke bzw. Kreise oder Gemeinden, Kap. 295 bzw. 448 — Straßenwesen — Werterhaltung —,
- c) bei allen anderen in der Rechtsträgerschaft der Räte der Kreise und Gemeinden befindlichen Anlagen aus dem Haushalt der Räte der Kreise bzw. Gemeinden, Einzelplan 14, Kap. 131,
- d) in volkseigenen Obstbaubetrieben der kommunalen Wirtschaft durch Aufnahme in die Haushaltspläne der Räte der Bezirke,
- e) in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Privatbetrieben aus Eigenmitteln.

## § 3

Die Bewirtschaftung (Pflege, Unterhaltung, Schädlingsbekämpfung, Bodenbearbeitungs- und Erntemaßnahmen) aller bereits bestehenden und neuangelegten Pflanzungen ist zu finanzieren:

- a) in volkseigenen Gütern aus Kosten,
- b) an klassifizierten und kommunalen Straßen durch Aufnahme der Kosten für die Unterhaltung in die Haushaltspläne der Räte der Bezirke bzw. Kreise oder Gemeinden, Kap. 295 bzw. 448 — Straßenwesen — Unterhaltung —,
- c) bei allen anderen in der Rechtsträgerschaft der Räte der Kreise und Gemeinden befindlichen Flächen durch Aufnahme in die Haushaltspläne der Räte der Kreise und Gemeinden — Einzelplan 14, Kap. 131 —,
- d) in volkseigenen Obstbaubetrieben der kommunalen Wirtschaft durch Aufnahme in die Haushaltspläne der Räte der Bezirke,
- e) in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Privatbetrieben aus Eigenmitteln.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 20. Oktober 1955 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
R e i c h e l t  
Minister